



## Grundbedarf ohne Haushalt

§ 10 SHV Mass des Grundbedarfs ohne Haushalt (§ 6 Abs. 2 SHG)

<sup>1</sup> Bei Personen in einem Heim, in einer Klinik oder in einer ähnlichen Einrichtung richtet sich das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf nach den aktuellen Bedürfnissen der unterstützten Person und beträgt monatlich höchstens 360 Fr.

<sup>2</sup> Bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz im Kanton richtet sich das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf nach deren aktuellen Bedürfnissen, die eine menschenwürdige Existenz sicherstellen.

Die Bestimmung gemäss § 10 SHV gilt sinngemäss auch für Personen in einer Einrichtung des Strafvollzugs oder in Ausschaffungshaft.

Ist ein längerer Aufenthalt in einer Klinik oder in einer Einrichtung des Strafvollzugs absehbar, so ist zu prüfen, ob eine Kündigung der Wohnung angezeigt ist.

Während der Zeit des Aufenthalts in einer der oben erwähnten Einrichtungen vergütet das KSA die Globalpauschale. Die Gemeinden vergüten den Personen die Kosten für den tatsächlichen Bedarf.

Empfehlung für Personen im Geltungsbereich der kantonalen Asylverordnung (kAV)

Bei Personen im Geltungsbereich der kantonalen Asylverordnung halten wir den Betrag von Fr. 360.-- als verhältnismässig zu hoch. Der Grundbedarf für eine Person in einer Kollektivunterkunft beispielsweise beträgt Fr. 412.--, derjenige für eine Person mit Nothilfe Fr. 8.-- pro Tag (max. Fr 248.-- pro Monat), der Grundbedarf für eine Person im 2-Personenhaushalt beträgt Fr. 480.50 und im 4-Personenhaushalt Fr. 433.25.

Der Grundbedarf ohne Haushalt soll Kosten für Transport, Kommunikation, Hygiene und Körperpflege, Zeitschriften etc. (ca. 30% eines Grundbedarfs bei eigenem Haushalt) abdecken.

In jedem Fall ist für die Vergütung von situativen Leistungen im Einzelfall zu prüfen, für welche Aufwendungen, die im Grundbedarf enthalten sind, die unterstützte Person tatsächlich noch aufkommen muss. Wir empfehlen, diese Leistungen nicht pauschal abzugelten.

### Unbegleitete minderjährige Asylbewerber (UMA)

Bei UMAs in einem Heim oder in einer Pflegefamilie gelten als Grundbedarf ohne Haushalt ein monatliches Taschengeld gemäss den unten aufgeführten Beträgen, das Umweltschutzabonnement sowie situative Leistungen aus dem Grundbedarf für z. B. Kleider und Schuhe.

Taschengeld: (Empfehlung)

Ab 12 bis 14 jährig	Fr. 30.--
Ab 15 jährig	Fr. 45.--
Ab 16 jährig	Fr. 50.--
Ab 17 jährig	Fr. 55.--

Geben Pflegefamilien ihren eigenen Kindern in den oben erwähnten Altersklassen andere Taschengeldbeträge, können sie das Taschengeld der UMAs daran anpassen. Die obigen Beträge dürfen aber nicht überschritten werden.

Transport, Kommunikation, Körperpflege und Hygiene können pauschal abgegolten werden. Bei UMAs sollen diese Leistungen zusammen mit dem Taschengeld dabei Fr. 120.-- pro Monat nicht überschritten werden.